

## **„Kinder bei Verkehrsunfällen“**

Laut Statistik Austria sind im Vorjahr 484 Unfälle in denen Kinder bis 14 Jahren involviert waren, gemeldet worden. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Teil davon im Zuge von Verkehrsunfällen am Schulweg passieren. Besonders gefährdet sind dabei Kinder von 7 bis 8 Jahren.

Viele Eltern stellen sich nunmehr die Frage, ab wann ihre Kinder alleine in die Schule gehen dürfen und nicht mehr der Aufsichtspflicht der Eltern unterliegen. Eine Aufsichtspflicht der Eltern hängt vom Alter, Reife und Entwicklung des Kindes ab. Der Großteil der „Taferlklassler“ bis Oberstufenschüler wird alleine oder mit Freunden den Schulweg bestreiten. Als Schulweg gilt der kürzeste und sicherste Weg zwischen der Wohnung des Schülers und seiner Schule oder Unterrichtsort.

Wichtige Faktoren sind auch die Art der Gefahrenquellen und die wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Aufsichtspersonen. Die Urteile in diesem Zusammenhang sind äußerst komplex, da die Maßstäbe der Aufsichtspflicht von den Gerichten unterschiedlich angewendet werden.

Aufsichtspflichtig sind in erster Linie die Eltern, während des Unterrichtes und Schulveranstaltungen die Lehrer. Weitere Aufsichtspflichtige können sein: Kindergartenpädagogen, Pflegeeltern, Babysitter etc. Es darf jedoch dabei die Aufsichtspflicht nicht überspannt werden, sodass dieses in einer vollständigen Überwachung des Kindes führen würde und sohin unzumutbar ist.

Verursacht jedoch ein Kind auf dem Schulweg selbst einen Schaden, stellt sich immer Die Frage, ob das Kind bzw. die Eltern für diesen Schaden aufkommen müssen. Grundsätzlich sind Kinder mit dem vollendeten 14. Lebensjahr deliktsfähig. Vor Erreichung dieses Alters gibt es jedoch entsprechende Ausnahmen die unter Berücksichtigung der persönlichen Reife und Einsichtsfähigkeit zur Haftung des Kindes selbst kommen

Bei Aufsichtspflichtverletzung haften die Eltern für ihre Kinder.

Grundsätzlich muss auch gesagt werden, dass gemäß § 3 StVo die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme erfordert. Kinder sind ausdrücklich vom Vertrauensgrundsatz ausgenommen. Straßenbenützer dürfen deshalb nicht darauf vertrauen, dass diese die maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen.

Für weitere Auskünfte und Beratung stehe ich Ihnen jederzeit nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 07435 / 52 700 in meiner Kanzlei zur Verfügung. Im Rahmen eines kostenfreien Erstgespräches gebe ich Ihnen einen ersten Überblick über Ihre rechtlichen Möglichkeiten, Chancen und Risiken.

Rechtsanwalt  
ING. MAG. ANDREAS GARTNER